

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2009/094
öffentlich		
Datum 07.07.2009	Aktenzeichen III.2	Federführend: Frau Gust

Betreff

Kostenausgleich für Hamburger Hortplätze

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 09.07.2009	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto	:				
Gesamtausgaben	:	2009 anteilig = 5.300 €			
Folgekosten	:	12.700 €/Jahr			
Bemerkung: Deckungsvorschlag 36515.5318005 (Zuschuss Regenbogenhaus)					

Beschlussvorschlag:

Als familienfreundliche Stadt leistet die Stadt Ahrensburg einen freiwilligen sozialen Kostenausgleich bis längstens zur beendeten 4. Klassenstufe, wenn

- Kinder infolge der freien Schulplatzwahl eine Waldorfschule in Hamburg besuchen
- und
- berufstätige oder studierende Elternteile bedarfsgerecht eine schulplatznahe Betreuung für ihr Kind an der Waldorfschule benötigen.
- Die Kostenzusagen werden auf Antrag jährlich (Schuljahr) ausgesprochen. Eine Ableitung eines Rechtsanspruchs besteht dadurch nicht.

Sachverhalt:

Die gesetzlichen Regelungen zum kommunalen Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG finden nur innerhalb Schleswig-Holsteins Anwendung. Eine übergreifende Vereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und anderen Bundesländern gibt es nicht. Hierneben müssen auch die §§ 24 und 24 a SGB VIII betrachtet werden, wonach allein Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Elementarkinder) einen individuellen Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung haben.

Für Kinder von 0 bis 3 Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind bedarfsgerechte Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Horte) und in Kindertagespflege vorzuhalten. In Ahrensburg werden entsprechend § 24 a SGB VIII die Betreuungsangebote in Krippen ausgebaut. Für Kinder im schulpflichtigen Alter stehen an allen Grundschulen bedarfsgerechte Hortplätze zur Verfügung. Die Stadt Ahrensburg trägt den Forderungen aus dem SGB VIII in vollem Umfang Rechnung.

Die Stadt Ahrensburg leistet analog zu § 25 a KiTaG und aufgrund der nahen Landesgrenze in Einzelfällen dann einen freiwilligen Kostenausgleich für Elementarkinder (= Rechtsanspruch), wenn

- Ahrensburg ihnen zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt keinen bedarfsgerechten Kindergartenplatz anbieten kann. Dieses ist meist dann der Fall, wenn Familien im laufenden Kindergartenjahr zuziehen

und/oder

- eine spezielle Grundrichtung der Erziehung gewünscht wird (z. B. Montessori, Waldorf und andere pädagogische Ausrichtungen).

Ebenso leistet die Stadt Ahrensburg als freiwillige soziale Leistung im Rahmen der bereitgestellten Mittel von 50.000 € einen freiwilligen und sozialen Kostenausgleich für Kinder im Krippenalter, wenn

- Eltern ihren Betreuungsbedarf nachweisen

und

- das Kind in Ahrensburg nicht in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut werden kann.

Bei dieser freiwilligen sozialen Leistung der Stadt bleiben Aspekte, wie die Grundrichtung der Erziehung, Sympathiefaktor, Tagespflegeperson und Eltern, höhere Kosten in der Tagespflege etc. unberücksichtigt.

In der Vergangenheit hat die Stadt Ahrensburg in begründeten Einzelfällen auch Kostenausgleiche für Hamburger Hortplätze geleistet. Mit der Bereitstellung des eigenen bedarfsgerechten Angebotes nach den §§ 24 und 24 a SGB VIII lehnte die Stadt Ahrensburg diese Anträge jedoch ab.

Für das kommende Schuljahr liegen der Verwaltung nun 4 Anträge auf Kostenausgleich für Hamburger Hortplätze vor. Ein weiterer Antrag ist telefonisch angekündigt.

- Alle Anträge erfolgten im Rahmen der freien Schulplatzwahl an der Rudolf-Steiner-Schule in Hamburg-Farmsen.
- Diese Schule ist aufgrund ihrer besonderen pädagogischen Konzeption gewählt worden.
- Alle Antragsteller benötigen wegen der Erwerbstätigkeit und/oder ihres Studiums

eine schulortnahe Betreuung für ihre Kinder nach Unterrichtsende.

Die Verwaltung hat einen Antrag bereits mit Widerspruchsbescheid abgelehnt. Die anderen Anträge stehen unmittelbar vor Bescheiderteilung. Eine kurzfristige Versorgung in Ahrensburg ist nicht möglich.

Die Verwaltung hat nach Prüfung der Rechtslage festgestellt, dass die Antragsteller keinerlei Leistungsanspruch an die Stadt Ahrensburg haben. Ein Kostenausgleich nach Hamburg stellt immer eine freiwillige Leistung dar. Für Krippen- und Hortplätze besteht zudem kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch. Hier ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Einrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten.

Zudem hat die Verwaltung die Produktsachkonten für Kostenausgleiche geprüft und für das laufende Jahr 2009 keine Möglichkeit für zusätzliche freiwillige und soziale Kostenausgleiche für diese Hortkinder gesehen (anteilig 2009 = 5.300 €).

Dennoch sieht die Verwaltung die Problematik, in der die vorrangig aus Hamburg ins Neubaugebiet Bornkampsweg zugezogenen Familien stecken. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ab dem 01.08.2009 als familienorientierte Stadt Ahrensburg auch Kostenausgleiche für Hortplätze nach Hamburg zu leisten, wenn die im Beschlussvorschlag genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein entsprechendes Produktsachkonto für diese freiwilligen und sozialen Leistungen müsste eingerichtet werden und die entsprechenden Mittel auch für das Haushaltsjahr 2010 angemeldet werden.

In 2009 kann der Betrag im Deckungskreis des Sozialbudgets bei 36515.5318005 (Zuschuss Regenbogenhaus) durch ein positives Rechnungsergebnis 2008 gedeckt werden.

Pepper
Bürgermeisterin